



FHG – Fachhochschulgesetz

1. Abschnitt

Anwendungsbereich (Hauser/Hauser)

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Einrichtung von Fachhochschulen sowie die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Hochschullehrgängen zur Weiterbildung.

(2) Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind der 1. und 2. Abschnitt des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl Nr 341/1981, auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

Literatur

Berka, Autonomie im Bildungswesen (2002); *Berka*, Das Studienrecht an Fachhochschulen: Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Ausgestaltung?, zfhr 2015, 167; *Berka*, Die Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit in privaten Bildungseinrichtungen, in: *Funk/Holzinger/Klecatsky* ua (Hg), Der Rechtsstaat vor neuen Herausforderungen. FS Adamovich (2002) 45; *Berka*, Die rechtswissenschaftliche Dimension der Fachhochschul-Autonomie, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), Die Autonomie im Fachhochschul-Bereich (2000) 27; *Berka*, Gebundenheit und Autonomie im Fachhochschul-Bereich, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform (2004) 131; *Berka*, Kriterien der „Hochschulförmigkeit“, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), 20 Jahre Fachhochschul-Recht (2013) 97; *Berka*, Recht und Realität: Perspektiven der Hochschulentwicklung, N@HZ 2017/Sondernummer zum 50. Geburtstag von Werner Hauser, 6; *Brandstätter*, Änderungen durch die FHStG-Novelle 2011 – ein Überblick, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 12 (2012) 365; *Brandstätter*, Entwicklung des Fachhochschulwesens und der Privatuniversitäten, in: *BMWF* (Hg), 40 Jahre Wissenschaftsministerium, Wien oJ (2010?) 226; *Brünner*, Die bildungspolitischen Auswirkungen des Fachhochschul-Studiengesetzes (2004); *Brünner*, Politische Planung im parlamentarischen Regierungssystem (1978); *Brünner*, Reform im Fachhochschul-Sektor, ÖHZ 2009/7, 9 und ÖHZ 2009/8, 9 sowie ÖHZ 2009/9; *Brünner G.*, Fachhochschulen gleich „Landesuniversitäten“?, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 13 (2013) 259; *Butscheck*, FHStG und Legalitätsprinzip, zfhr 2010, 140; *Esca-Scheuringer/*



Holzinger, FHStG-Novelle 2011: Änderungen in rechtlicher und bildungspolitischer Sicht, zfhr 2011, 204; *Esca-Scheuringer/Ribitsch*, 25 Jahre Fachhochschulen – Genese, Gegenwart und Zukunft, zfhr 2019, 140; *Grätz/Kraft*, Die Entwicklung des Sektors in den ersten 15 Jahren, in: *Holzinger/Jungwirth* (Hg), 15 Jahre Fachhochschulen in Österreich (2009) 26; *Guthan*, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den österreichischen Fachhochschulen, in: *Fuhrmann/Güdler* ua (Hg), Handbuch Qualität in Studium, Lehre und Forschung (63. ErgLfg – 2018) B 5.3; *Hackl*, Bildungspolitische Ziele des Fachhochschulsektors und deren Erreichung, in: *Holzinger/Jungwirth* (Hg), 15 Jahre Fachhochschulen in Österreich (2009) 17; *Hackl*, Genese, Idee und Inhalt des FHStG, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform (2004) 35; *Hackl*, Von Government to Governance: Der Fachhochschul-Bereich als ein österreichischer Testfall?, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), 20 Jahre Fachhochschul-Recht (2013) 51; *Hackl/Hauser*, Wissenschaftsfreiheit im Spannungsfeld von „Öffentlich“ und „Privat“, in: *Brünner/Hauser* ua (Hg), Mensch – Gruppe – Gesellschaft. FS Prisching (2010) 689; *Harder*, Die österreichische Fachhochschulentwicklung aus deutscher Perspektive, in: *Höllinger/Hackl/Brünner* (Hg), Fachhochschulen – unbürokratisch, brauchbar und kurz (1994) 261; *Hauser*, Das österreichische Fachhochschul-Recht, WissR 2001, 249; *Hauser*, Der Regierungsentwurf zur 5. Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz. Regelungsinhalte und Auswirkungen, zfhr 2003, 93; *Hauser*, Die 4. Novelle zum Fachhochschul-Studiengesetz. Regelungsinhalte und Auswirkungen, zfhr 2002, 115; *Hauser*, Die wesentlichsten Inhalte der Stammfassung und der Novellen zum FHStG, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), 20 Jahre Fachhochschul-Recht (2013) 27; *Hauser*, Erwägungen zu den Lehrgängen zur Weiterbildung gem § 9 FHStG idF BGBl 2011/4, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 12 (2012) 382; *Hauser*, Fachhochschulen in Österreich – vom Reden zum Handeln, in: *Kyrer* (Hg), Integratives Management für Universitäten und Fachhochschulen (2002) 29; *Hauser*, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge, in: *Funk/Hauser* ua, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts (2006) 257; *Hauser*, Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge, in: *Funk/Hauser* ua, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts² (2012) 325; *Hauser*, Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen, in: *Grimberger/Hauser* ua, Handbuch des österreichischen Hochschulrechts³ (2018) 321; *Hauser*, Grundstruktur und Sonderfragen des FHStG 1993, JAP 1996/97, 215 ff; *Hauser*, Hochschullehrgänge und mehr: Hinweise zu den Änderungen im Fachhochschulrecht im Jahr 2021, zfhr 2022, 22; *Hauser*, Kurzkommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz⁹ (2020); *Hauser*, Plädoyer für eine Ausdifferenzierung des Aufsichtsregimes im Fachhochschul-Bereich, N@HZ 2018, 54; *Hauser*, Positive Leistungspflichten des Hochschulgesetzgebers, in: *Raffener* (Hg), Auf der Klaviatur der Rechtsgeschichte: Festgabe für Kurt Ebert zum 75. Geburtstag, Hamburg 2019, 302; *Hauser*, Reformagenda FH-Recht 2018+, zfhr 2018, 31; *Hauser*, Reformfordernisse und -notwendigkeiten im Fachhochschul-Bereich, in: *Popp/Schüll* (Hg), FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen (2013) 197; *Hauser*, Regelungsziele und -inhalte des Entwurfs zum „Qualitätssicherungsrahmen-gesetz“, zfhr 2011, 3 ff; *Hauser*, Studierendenvertretung im Fachhochschul-Bereich, in: *Hauser/Kostal* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 08 (2008) 237; *Hauser*, Überblick zur bisherigen Entwicklung des FHStG, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform (2004) 197; *Hauser*, Universitäre Studienplanung (1995); *Hauser*, Von der Komplexität der Regelungsbung

am Beispiel des Fachhochschul-Bereiches, N@HZ 2019, 157; *Hauser*, Wissen und Management: Risiko im Hochschulbereich. Generelle und ausgewählte Aspekte, in: *Seyr* (Hg), *Multidisziplinäre Perspektiven im Innovations- und Wissensmanagement* (2021) 87; *Hauser*, Zentrale Fragen betreffend die Implementierung der organisationsrechtlichen Aspekte der 10. FHStG-Novelle, in: *Feik/Winkler* (Hg), FS Berka (2013) 387; *Hauser/Grimberger/Hauser*, Qualitätssicherung im Hochschulbereich, in: *Grimberger/Hauser* ua, *Handbuch des österreichischen Hochschulrechts*³ (2018) 97; *Hauser/Huber/Grimberger*, Kommentar zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz³ (2021); *Hauser/Kostal/Novak*, Neuerungen im Hochschulrecht, JAP 2002/01, 55; *Hauser/Kostal/Novak/Grimberger*, Aktuelle Entwicklungen im Hochschulrecht, zfhr 2018, 2; *Hauser/Maresch/Reininghaus*, Voraussetzungen für den optimierten Betrieb von Fachhochschul-Studiengängen (1999); *Hauser/Reininghaus/Schweighofer*, Die FHStG-Novelle BGBl I 2007/89 – Fachhochschul-Recht aus trüber Quelle?, zfhr 2008, 70; *Hauser/Schwar*, Deutsches und österreichisches Fachhochschul-Recht: Gemeinsamkeiten und Unterschiede, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), *Das Verhältnis zwischen Universität und Fachhochschule* (2001) 169; *Hauser/Schweighofer*, Das Wichtigste zum neuen Fachhochschulgesetz, in: *Hauser* (Hg), *Hochschulrecht. Jahrbuch 21* (2021) 233; *Hauser/Schweighofer*, Hochschulrecht im Funktionsmodus? Intendierte Neuerungen im Fachhochschul-Recht, N@HZ 2020, 95; *Hauser/Schweighofer*, Zentrale Inhalte der Novelle zum Fachhochschulgesetz BGBl I 2020/77, zfhr 2021, 7; *Höllinger*, Vernunft allein genügt nicht. Die Durchsetzung des innovativen Konzepts der Fachhochschule, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), *20 Jahre Fachhochschul-Recht* (2013) 45; *Holzinger*, Die quantitative und qualitative Dimension der FH-Entwicklung, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), *20 Jahre Fachhochschul-Recht* (2013) 63; *Holzinger/Koleznik* (Hg), *20 Jahre Fachhochschulen in Österreich, Rolle und Wirkung* (2014); *Huber*, Aufsicht im Hochschulbereich: Herausforderungen und Anregungen, N@HZ 2019, 7; *Huber*, Studierendenvertretung, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), *20 Jahre Fachhochschul-Recht* (2013) 261; *Jungwirth*, 10 Jahre FHStG, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), *10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform* (2004) 29; *Kasparovsky*, Globalisierung der akademischen Bildung, N@HZ 2017, 97; *Koubek*, Bildungssystem im Umbruch: Die Neupositionierung der Fachhochschulen, in: *Ulrich/Schnedl/Pirstner-Ebner* (Hg), *Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft*. FS Brünner (2007) 123; *Lasnigg*, Ausgewählte Befunde und Fragen zur Entwicklung des Fachhochschul-Sektors in Österreich, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), *10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform* (2004) 93; *Pasternack*, Hochschulregionalismus, Wissensgesellschaft und demografischer Wandel, in: *Popp/Schüll* (Hg), *FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen* (2013) 149; *Pechar*, Die österreichischen Fachhochschulen – Bilanz und Ausblick, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), *20 Jahre Fachhochschul-Recht* (2013) 115; *Pechar*, Fachhochschulen als Innovationsmotor – das FHStG steht am Beginn einer neuen hochpolitischen Reformphase, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), *10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform* (2004) 67; *Pfeiffer/Wipfler*, Welchen organisatorischen Rahmen braucht ein effizientes Fachhochschulmanagement?, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg) [Red: *Hauser/Hauser*], *Concilium Administrator*. FS Kasparovsky (2020) 179; *Popp/Schüll* (Hg), *FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen* (2013); *Posch*, Österreichs Fachhochschulen haben es bis heute nicht geschafft, Universitäten zu werden – eine These, die widerlegt

werden könnte, in: *Hauser* (Hg), Hochschulrecht. Jahrbuch 21 (2021) 244; *Pratt* (Hg), The „Accreditation Model“. Policy transfer in higher education in Austria and Britain (2004); *Prisching*, Ausbauvisionen für Fachhochschulen: Vorschläge des Wissenschaftsrates, in: *Popp/Schüll* (Hg), FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen (2013) 87; *Prisching*, Die Fachhochschulen und die Bildungspolitik, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform (2004) 51; *Prisching*, Die Regulierung der Fachhochschulen, in: *Eitner/Getzinger* ua (Hg), Res Publica. FS Schachner-Blazizek (2002) 357; *Prisching*, Entstaatlichung als Politisierung, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg) [Red: Novak], Res Universitatis. FS Funk (2003) 203 ff; *Prisching*, Fachhochschulbilanz: Aufbauerfolge und Entwicklungsgrenzen, in: *Kohl/Ofner/Stirnemann* (Hg), Österreichisches Jahrbuch für Politik 1998 (1999) 301 ff; *Prisching*, Was läuft un/rund in der Fachhochschul-Entwicklung?, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), 20 Jahre Fachhochschul-Recht (2013) 105; *Raidl*, Entwicklung der Fachhochschulen im Zusammenspiel von Autonomie, Verantwortung und Qualität, in: *Ulrich/Schnedl/Pirstner-Ebner* (Hg), Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft. FS Brünner (2007) 159; *Raidl/Sohm*, Der österreichische Fachhochschulsektor: Stand der Entwicklung und Ausblick, zfhr 2003, 33; *Renolder*, Fachhochschulen – eine halbherzig genützte Chance, in: *Höllinger/Hackl/Brünner* (Hg), Fachhochschulen – unbürokratisch, brauchbar und kurz (1994) 139; *Riegler*, 20 Jahre FHStG – Hochschulen als erfolgsorientierte Bildungsunternehmen, in: *Berka/Brünner/Hauser* (Hg), 20 Jahre Fachhochschul-Recht (2013) 75; *Scheibner*, Das FHStG als verpaßte Chance für den tertiären Bildungssektor, in: *Höllinger/Hackl/Brünner* (Hg), Fachhochschulen – unbürokratisch, brauchbar und kurz (1994) 150; *Schüll*, Der österreichische FH-Sektor, in: *Popp/Schüll* (Hg), FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen (2013) 35; *Schüll*, Herausforderungen und Perspektiven der österreichischen Fachhochschulen, in: *Popp/Schüll* (Hg), FH 2030 – Zur Zukunft der österreichischen Fachhochschulen (2013) 237; *Schüll*, Perspektiven und Herausforderungen der österreichischen Fachhochschulen. Eine Vorausschau (2016); *Schweighofer* (GesamtRed), Datenschutz, N@HZ/Sondernummer 2018, 1; *Winkelmeier*, Die Entwicklung des Fachhochschul-Wesens aus der Sicht des Fachhochschulrates, in: *Prisching/Lenz/Hauser* (Hg), 10 Jahre FHStG: Fachhochschul-Recht zwischen Bewährung und Reform (2004) 23.

Inhaltsübersicht

	Rz
1. Stammfassung und Genese der Bestimmung (<i>Hauser</i>)	1–22
1.1 Stammfassung	1
1.2 Auszug aus den Amtlichen Erläuterungen zur Stammfassung	2–10
1.3 Maßgebliche gesetzliche Adaptierungen	11–15
1.4 Auszug aus den Amtlichen Erläuterungen zu den gesetzlichen Adaptierungen	16–22
2. Regelungsgegenstand (<i>Hauser</i>)	23–62
2.1 Vorbemerkung	23–26
2.2 Fachhochschul-Studiengänge	27–43
2.2.1 Wesen von Fachhochschul-Studiengängen	27
2.2.2 Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen	28–29
2.2.3 Akkreditierungsvoraussetzungen	30–43

2.2.3.1	Grundsätzliches	30
2.2.3.2	Akkreditierung als Fachhochschule	31–36
2.2.3.3	Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges	37–43
2.3	Hochschullehrgänge	44–53
2.3.1	Wesen von Hochschullehrgängen	44–50
2.3.2	Einrichtungsvoraussetzungen	51–53
2.4	FHG als Planungsgesetz	54–62
2.4.1	Wesen von Planungsgesetzen	54
2.4.2	Qualifizierungskriterien des FHG als Planungsgesetz	55–60
2.4.3	Konsequenzen	61–62
3.	Verhältnis zum HS-QSG (<i>Hauser/Hauser</i>)	63–111
3.1	Ursprünglicher Regelungsgehalt des § 1 FHStG aF	63
3.2	Maßgebliche Regelungsinhalte des HS-QSG	64–111
3.2.1	Vorbemerkungen	64–65
3.2.2	Regelungsgegenstand	66
3.2.3	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria (AQ Austria)	67–69
3.2.4	Organe der AQ Austria	70–81
3.2.4.1	Board	71–73
3.2.4.2	Kuratorium	74–76
3.2.4.3	Generalversammlung	77–79
3.2.4.4	Beschwerdekommission	80–81
3.2.5	Qualitätssicherungsverfahren	82–96
3.2.5.1	Grundsätzliches	82–84
3.2.5.2	Audit und Zertifizierung	85–86
3.2.5.3	Akkreditierung von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen	87–92
3.2.5.4	Überprüfungsverfahren/Hochschullehrgänge	93–96
3.2.6	Erlöschen und Widerruf der Akkreditierung	97–99
3.2.7	Verfahren	100–107
3.2.8	Berichtswesen und Aufsicht	108–110
3.2.9	Strafbestimmung	111
4.	Teilweise Geltung des FOG (<i>Hauser</i>)	112–113

1. Stammfassung und Genese der Bestimmung (*Hauser*)

1.1 Stammfassung

Die Stammfassung des § 1 FHStG aF (idF BGBl 340/1993) lautete wie folgt: 1

„Dieses Bundesgesetz regelt die staatliche Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und die Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule“.



1.2 Auszug aus den Amtlichen Erläuterungen zur Stammfassung

2 Im Besonderen Teil der Erläuterungen¹ ist lediglich festgehalten, dass der „Inhalt des Gesetzesentwurfes (...) die Regelung der Anerkennung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und der Verleihung der Bezeichnung Fachhochschule“ ist.

3 Der Allgemeine Teil der Erläuterungen lautet wie folgt:²

„Im Arbeitsprogramm der Bundesregierung für die XVIII. Legislaturperiode ist die Schaffung von Fachakademien zwecks Anpassung des österreichischen berufsbildenden Bildungswesens an den europäischen Standard (EG-Konformität der Diplome), Entlastung und Ergänzung des Hochschulbereiches, als Stätten der Aus- und Weiterbildung, mit Durchlässigkeit für das duale System (nach entsprechenden Qualifikationen) vorgesehen. Diesem Vorhaben entspricht der beiliegende Gesetzesentwurf, wobei der Begriff ‚Fachakademie‘ nicht verwendet wird, weil er bereits für ein Weiterbildungsangebot für Facharbeiter, nicht auf Hochschulebene, angewendet wird.“

4 „Bildung ist eine öffentliche Aufgabe. In der österreichischen Tradition hat dies den Staat zu einer möglichst weitgehenden Regelung des Bildungssystems veranlasst. Im Hochschulbereich ist der Staat der alleinige Träger von Bildungseinrichtungen und verfügt über die Personalhoheit. Mittels dichter legislativer und administrativer Regelung versucht der Staat auch die faktische Kontrolle über das Geschehen im Bildungsbereich wahrzunehmen. Die daraus resultierende hohe Einheitlichkeit wurde lange Zeit als Vorteil des österreichischen Bildungssystems betrachtet. In den letzten Jahren rückten die Nachteile einer Zentralisierung von Entscheidungsstrukturen in den Vordergrund. Kritisiert wird ein zu langsames Reagieren des Bildungswesens auf sozioökonomische Veränderungen, die Beschränkung auf eine ex-ante-Kontrolle durch Rechtsvorschriften und das damit einhergehende Fehlen einer ex-post-Kontrolle. Gegenwärtig gibt es Bestrebungen, die Autonomie von Schulen und Hochschulen zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde für den Fachhochschul-Bereich ein anderer Ansatz gewählt: Prozessuale Vorschriften überwiegen, inhaltlich-materielle Vorschriften be-

¹ ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 11.

² ErläutRV 949 BlgNR 18. GP, 10 ff.





schränken sich im Wesentlichen auf die Festlegung von Kriterien und Mindestanforderungen. Dadurch wird es möglich, die Vielfalt des Bildungsangebotes zu erhöhen und Innovationen durch dezentrale Initiativen zu fördern. In einem erweiterten Entscheidungsspielraum sind aber auch Verantwortung und Rechenschaftspflicht neu zu ordnen. Dem tragen veränderte Formen der Qualitätssicherung durch die professionelle Kontrolle des Fachhochschulrates und Evaluationen Rechnung.“

„Die zentralen Punkte für die Gestaltung des Fachhochschul-Bereiches sind: 5

- Alle Personen haben diskriminierungsfrei das Recht, sich um eine Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang zu bewerben.
- Obwohl in Österreich Alternativen zu den Universitäten, das wären berufsbezogene, kürzere Studiengänge, fehlen, wurden doch Angebote entwickelt, die als Vorläufer für einen neuen Hochschultypus gesehen werden können. Dies geschah durch verschiedene Einrichtungen (universitäre Hochschullehrgänge, schulische Angebote für Maturanten, privater Weiterbildungssektor). Grundgedanke des Entwurfes ist es daher, diese Entwicklung zu berücksichtigen und das Anbieten von Fachhochschul-Studiengängen einem *weiten Kreis von Bildungseinrichtungen* zu ermöglichen.
- Um die bei einer Vielfalt von Erhaltern erforderliche ‚Standardisierung‘ und Überschaubarkeit sicherzustellen, sieht der Entwurf einen Mechanismus der *Qualitätssicherung* vor. Dieser besteht in der Vorgabe von Kriterien, die erfüllt werden müssen, und in der Kontrolle durch ein (autonomes) *akademisch/professionelles Gremium* (Fachhochschulrat). Der Fachhochschulrat entscheidet über Anträge von Erhaltern auf Anerkennung (befristet), er beobachtet die Studiengänge und deren Evaluation. Dieses Instrumentarium gewährleistet auch eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung.
- Fachhochschul-Studiengänge haben den Auftrag, auf einer ausreichend wissenschaftlich-methodischen Fundierung berufs- und praxisorientiert auszubilden. Sie sind Teil des Hochschulbereiches und haben nicht den Auftrag einer kurzfristigen Anpassungsqualifizierung. Um diesem Profil gerecht zu werden, ist



vom Erhalter ein *verantwortlicher und autonomer Lehrkörper* zur Entwicklung und Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen zu bestellen; er ist in inhaltlichen Belangen lediglich an die Entscheidungen des Fachhochschulrates gebunden. Die *Mitbestimmung von Studierenden* ist sicherzustellen, eine diesbezügliche Regelung ist vom Fachhochschulrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

- Fachhochschul-Studiengänge dienen einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung. ‚*Berufsausbildung*‘ (versus ‚Berufsvorbildung‘) bedeutet, dass gegenüber dem Studierenden eine *höhere Verantwortung bezüglich der Verwertbarkeit der vermittelten Qualifikationen* am Arbeitsmarkt besteht. Um den damit erforderlichen Diskurs von Wissenschaft und Berufsfeldern zu stärken, sind im Fachhochschulrat und im Lehrkörper Berufspraktiker vertreten. Zudem sind Bildungsnachfrage und Qualifikationsbedarf Determinanten für Entscheidungen über die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen. Das Anerkennungsverfahren ermöglicht ein beschleunigtes Reagieren dieses Teiles des Bildungssystems auf Veränderungen der Berufswelt.
 - Neben verstärkter Berufs- und Praxisorientierung sind Fachhochschul-Studiengänge gegenüber universitären Studiengängen durch eine (tatsächlich) *kürzere Studiendauer* gekennzeichnet. Für die Lehrenden bedeutet dies eine stärkere Bindung an die Vorgaben des Lehrplanes, für die Studierenden eine straffere Studiengestaltung. Die tatsächliche Studiendauer ist ein Indikator für das im Entwurf vorgesehene Evaluationsverfahren.“
- 6 „Nach diesem Gesetzesentwurf sind Studiengebühren für Hochschul-Studiengänge und Fachhochschulen derzeit nicht vorgesehen.“
- 7 „Im Sommer 1991 richtete Österreich an die OECD das Ersuchen, eine Prüfung seines Bildungssystems durchzuführen. Wesentliches Ziel der Prüfung sollte die Beratung der österreichischen Entscheidungsträger bei der Einrichtung eines Fachhochschul-Sektors sein. Der Bericht der OECD wird erst im April 1993 im Bildungskomitee diskutiert und von der OECD zur Veröffentlichung freigegeben. Der Rohbericht liegt den für den Bildungsbereich zuständigen Ministern vor; sie sind auch aufgefordert, dazu Stellung zu nehmen.



Der Bericht spricht sich für eine Lockerung der Regelungsdichte im Bildungsbereich aus und unterstützt die für den Fachhochschul-Bereich vorgesehene Regelung. Die Empfehlungen und Aussagen des OECD-Berichtes zum Fachhochschul-Bereich werden den Abgeordneten bei der Behandlung des Entwurfes zur Verfügung stehen.“

„Derzeit können nur die unmittelbar sich auf Grund des Gesetzes ergebenden Kosten für den Fachhochschulrat, das sind 11 Millionen Schilling jährlich, angegeben werden (Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Fachhochschulrates, Reisegebühren, Personalkosten für das Personal der Geschäftsstelle, Mieten, Büroausstattung, laufender Aufwand, Mittel für Expertisen, wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen, Forschungsaufträge).“

„Die Frage der darüber hinausgehenden Kosten hängt vom finanziellen Engagement des Bundes im Fachhochschul-Sektor überhaupt ab.“

„Fachhochschul-Studiengänge fallen als Hochschul-Studien in den Kompetenzbereich des Bundes; verfassungsrechtliche Grundlage ist Art 14 Abs 1 BVG.“

1.3 Maßgebliche gesetzliche Adaptierungen

Im Zuge der Novelle BGBl I 110/2003 erfolgte die Neufassung des § 1 F(St)HG wie folgt:

„Dieses Bundesgesetz regelt die staatliche Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen und die Verleihung der Bezeichnung ‚Fachhochschule‘.“

Durch die Novelle BGBl I 74/2011, welche im Rahmen des sog „Qualitätssicherungsrahmengesetzes (QSRG)“³ beschlossen wurde, erhielt § 1 Abs 1 FHStG aF die bis zur Novelle BGBl I 77/2020 gültige Fassung („Dieses Bundesgesetz regelt die Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen zur Weiterbildung sowie die Verleihung der Bezeichnung ‚Fachhochschule‘“).

³ Das QSRG beinhaltet das „Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)“, das „Bundesgesetz über Privatuniversitäten (PUG)“, die 10. Novelle zum FHStG aF sowie die Novellierung weiterer einschlägig relevanter Gesetze (wie zB des Bildungsdokumentationsgesetzes).